BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

An die
AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutzgesetz“
Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Nur per E-Mail: BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

Jens Loschwitz
Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80
Fax: +49 30 590 03 35-36
loschwitz@bde.de

Zeichen: JL

13.06.2022

Brennstoffemissionshandel
Verbändebeteiligung zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes" (Stand: 25.05.2022)
Ihre E-Mail vom 07.06.2022 (Frist 14.06.2022, 16 Uhr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Überlassung des – nicht Ressort abgestimmten – o.g. Entwurfs Ihres Hauses. Aufgrund der kurzen Frist übersenden wir nachfolgend nur eine kursorische Stellungnahme.

Wir haben verstanden, dass die vorgeschlagene zweite Änderung des BEHG insbesondere dem Ziel dient, eine Regulatorik festzulegen, die die ab dem 01.01.2023 beabsichtigte Einbeziehung sämtlicher Brennstoffe in die CO2-Bepreisung abbildet. Dies ist insofern grundsätzlich unterstützenswert, weil so ein vollumfänglicher Klimaschutz über alle Wirtschaftsbereiche ohne Ausnahme und ohne Wettbewerbsverzerrung möglich ist. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie in Ihrer begleitenden E-Mail ausdrücklich darauf hinweisen, dass Fragen zur Einbeziehung von Abfallbrennstoffen in die CO2-Bepreisung, ihre Lenkungswirkung auf die Kreislaufwirtschaft und auch die Frage, ob es eine praktikable Möglichkeit gibt, Betreibern von EU-ETS-Anlagen die BEHG-Verantwortlichkeit für Brennstoffbezüge zu übertragen, noch klärungsbedürftig sind.

Die Unternehmen der Kreislaufwirtschaft verstehen sich als Klimaschutzbranche, begrüßen den europäischen Green Deal und wollen ihren Beitrag dazu leisten, die europäischen und deutschen Klimaschutzziele bis 2030 und die Treibhausgasneutralität in Deutschland bis 2045 und in Europa bis 2050 auch tatsächlich zu erreichen.

I.

Eine CO2-Bepreisung kann ein wichtiges Lenkungsinstrument zur Emissionsminderung und für mehr Recycling sein. Kreislaufwirtschaft benötigt zu ihrer Entwicklung Lenkungsinstrumente. Überall da, wo eine sinnvolle Lenkungswirkung durch einen höheren CO2-Preis zu erwarten ist, macht dieser grundsätzlich Sinn.

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Wir halten einen nationalen Alleingang zur Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in die CO2-Bepreisung grundsätzlich für den falschen Weg. Die Einbeziehung der Thermik in den Emissionshandel muss auf europäischer Ebene erfolgen. Selbst wenn sich die Verabschiedung der Erweiterung des EU-ETS im Rahmen des „Fit For 55"-Pakets aufgrund der Rücküberweisung in den ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments nun etwas verzögert, bleibt es richtig, den CO2-Ausstoß der thermischen Abfallverwertung EU-weit einheitlich und verbindlich mit der Erweiterung des europäischen Emissionshandels zu erfassen.

Noch immer gehen zu viele Wertstoffe durch die Hausmüllverbrennung verloren. Das Umweltbundesamt (UBA) geht immer noch von rund 2/3 Wertstoffen (Kunststoffe + Bioabfälle) in der haushaltsüblichen Restmülltonne aus. Diese Rohstoffe sind, wenn sie nicht aussortiert werden, unwiederbringlich verloren. Bei der beabsichtigten Lenkungswirkung muss sichergestellt sein, dass nicht z.B. durch Verbringung in Länder, die noch deponieren, sogar ein gegenteiliger ökologisch Effekt entsteht.

Der BDE wirbt ausdrücklich für eine zeitnahe europäische Einbeziehung von Thermik und Deponien in das anlagenbezogene europäische Emissionshandelssystem (EU ETS I) nach einer Gesetzesfolgenabschätzung. Insellösungen taugen in globalen Klimafragen wenig, zumindest ist der EU-weite Ansatz essentiell. Mit einer europäischen Emissionsregulatorik wird ein Level-Playing-Field zwischen den Akteuren einerseits und den EU-Mitgliedstaaten andererseits geschaffen. Ein solches Level-Playing-Field sorgt am Ende des Tages auch für die – vollkommen richtige und zu begrüßende – Lenkungswirkung für mehr Recycling.

II.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch der vorliegende Entwurf davon ausgeht, dass zur Erstreckung des BEHG auf Siedlungsabfälle zur Aufhebung der bestehenden Beschränkung "stellenweise Anpassungen des BEHG mit Blick auf die Besonderheiten der ab 2023 erstmals zu bepreisenden Brennstoffe erforderlich" sind. U.a. werden von dem Entwurf in Anlage 1 Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

> *„Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch andere als die in Satz 1 genannten Waren, sofern sie im Falle des § 2 Absatz 2a BEHG in den dort genannten Anlagen durch die in Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Verfahren beseitigt oder verwertet werden."*

Wir halten ein nationales Vorgehen aus o.g. Gründen grundsätzlich nicht für angebracht. Die von dem Entwurf beabsichtigten Änderungen wie z.B. die vorstehend Eingeblendete zeigen aber augenfällig, dass die Einbeziehung der Siedlungsabfälle in das BEHG mitnichten schon vom Deutschen Bundestag entschieden ist.

Es ist auch bedauerlich, wenn der Entwurf in der Begründung (A. III Alternativen) behauptet, dass „keine sachgerechten Alternativen zu der vorliegenden Gesetzesänderung" bestünden. Die Chance der (vorzugswürdigen) Weiterentwicklung des EU-ETS I wird so gar nicht weiter ausgeleuchtet.

BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Auch dogmatisch scheint der Weg über das BEHG etwas holperig. Während das BEHG brennstoffbezogen ist, ist der (um die thermische Siedlungsabfallbehandlung zu erweiternde) EU-ETS I anlagenbezogen. Auch der Entwurf erkennt letztlich dieses Dilemma, da die beabsichtigte Änderung in § 2 Absatz 2a BEHG in ihrem letzten Halbsatz klarstellt, dass die Brennstoffe nicht im Sinne des BEHG in Verkehr gebracht sind, sofern die betreffende Anlage dem EU-ETS (bereits) unterliegt (z.B. EBS-Kraftwerke). Der Entwurf führt dazu aus:

> *„Mit dieser Regelung wird eine präzise Abgrenzung zu den dem EU-ETS unterliegenden Anlagen und Verbrennungseinheiten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) geschaffen."*

Dogmatisch besser wäre die gemeinsame Regelung im EU-ETS I, wie sie in dieser Stellungnahme beworben wird.

III.

Grundsätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) integraler Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft sind. TABs sind notwendig, um nicht recyclingfähige Materialien aus den jeweiligen Stoffkreisläufen auszuschleusen und diese nur nach einer solchen Vorbehandlung zu deponieren. Es versteht sich von selbst, dass es spiegelbildlich auch darum geht, recyclingfähiges Material eben nicht zu verbrennen.

Es ist fraglich, warum der Gesetzgeber die herausragende Rolle der TAB für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft bisher nicht angemessen – z.B. in der sog. Taxonomie – abbildet. Dabei ist auch zu bedenken, dass TABs außerdem grundlastfähige Strom- und Wärmeerzeuger sind und Siedlungsabfälle ein Brennstoff sind, der heimisch zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident

Jens Loschwitz
Geschäftsführer